



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Rheinland-Pfalz

2020

Ausgegeben zu Mainz, den 10. Juli 2020

Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
24.6.2020	Achte Landesverordnung zur Änderung der Landeswahlordnung . . . . .	309
30.6.2020	Dritte Landesverordnung zur Änderung der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen . . . . .	325
1.7.2020	Erste Landesverordnung zur Änderung der Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz . . . . .	328

### Achte Landesverordnung zur Änderung der Landeswahlordnung Vom 24. Juni 2020

Aufgrund des § 88 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes in der Fassung vom 24. November 2004 (GVBl. S. 519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 240), BS 1110-1, wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Landeswahlordnung vom 6. Juni 1990 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2016 (GVBl. S. 265), BS 1110-1-1, wird wie folgt geändert:

- § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Gemeindeverwaltung soll die Beisitzer aus den Stimmberechtigten der Gemeinde, nach Möglichkeit aus den Stimmberechtigten des Stimmbezirks, und aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde sowie der Bediensteten der Verbandsgemeinde, in deren Gebiet die Wahl stattfindet, berufen.“
- In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „wie viele Briefwahlvorstände“ die Worte „in ausreichender Zahl“ eingefügt.
- § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Den Mitgliedern der Wahlausschüsse kann für die Teilnahme an einer nach § 3 einberufenen Sitzung und den Mitgliedern der Wahlvorstände kann für den Wahltag ein Erfrischungsgeld von je 35,00 EUR für den Vorsitzenden und je 25,00 EUR für die übrigen Mitglieder gewährt werden. Das Erfrischungsgeld ist auf das Tagegeld nach den Absätzen 1 und 2 anzurechnen.“
- In § 12 Abs. 1 wird die Ordnungszahl „35.“ durch die Ordnungszahl „42.“ ersetzt.
- § 37 wird wie folgt geändert:
  - In der Überschrift wird das Wort „Stimmzettelumschläge“ durch die Worte „Umschläge für die Briefwahl“ ersetzt.
  - Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „einseitig bedruckt und“ eingefügt.
    - Folgender Satz wird angefügt:  
„Zur Verwendung von Stimmzettelschablonen wird die rechte obere Ecke des Stimmzettels gelocht oder abgeschnitten.“
- In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Stimmzettelumschläge“ die Worte „für die Briefwahl“ eingefügt.
- In § 39 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „in den Stimmzettelumschlag legen“ durch das Wort „falten“ ersetzt.
- § 40 wird wie folgt geändert:
  - Absatz 1 wird gestrichen.
  - Die übrigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 1 bis 3.
- § 43 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - In Nummer 4 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „und somit eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle des Stimmberechtigten unzulässig ist“ eingefügt.
  - Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:  
„5. dass ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, seine Stimmen abzugeben, sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen kann, die Hilfeleistung sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers beschränkt und die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet ist, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält,“
  - Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und wie folgt geändert:  
Die Worte „oder eine solche Tat versucht“ werden durch die Worte „und unbefugt auch wählt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Stimmberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Stimmberechtigten eine Stimme abgibt, sowie dass nach § 107 a Abs. 3 des Strafgesetzbuches jeweils auch der Versuch strafbar ist“ ersetzt.
- In § 44 Nr. 4 werden die Worte „und Stimmzettelumschläge“ gestrichen.

10. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und einen amtlichen Stimmzettelumschlag“ gestrichen.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „legt ihn dort in den Stimmzettelumschlag“ durch die Worte „faltet ihn dort in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist“ ersetzt.
  - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Verweisung „Absätzen 6 und 7“ durch die Verweisung „Absätzen 5 und 6“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „Stimmzettelumschlag“ durch die Worte „gefalteten Stimmzettel“ ersetzt.
  - d) Absatz 5 wird gestrichen.
  - e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Folgende neue Nummer 1 wird eingefügt:  
„1. sich auf Verlangen des Wahlvorstandes nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert,“.
      - bbb) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden Nummern 2 bis 4.
      - ccc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und die Worte „in den Stimmzettelumschlag gelegt hat oder“ werden durch die Worte „gefaltet hat,“ ersetzt.
      - ddd) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und erhält folgende Fassung:  
„6. seinen Stimmzettel so gefaltet hat, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist, oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat oder“.
      - eee) Folgende neue Nummer 7 wird angefügt:  
„7. für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.“
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 1“ durch die Angabe „Nr. 2“ ersetzt.
  - f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.
  - g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:  
„(7) Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird der Wähler nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 5 bis 7 zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes vernichtet hat.“
11. In § 48 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „in den Stimmzettelumschlag zu legen, diesen“ gestrichen.
12. § 52 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „und Stimmzettelumschläge“ gestrichen.
  - b) In Satz 2 wird die Angabe „4 bis 8“ durch die Angabe „4 bis 7“ ersetzt.
  - c) In Satz 3 werden die Worte „in den Stimmzettelumschlag zu legen“ durch die Worte „zu falten“ ersetzt.
13. In § 53 Abs. 3 werden die Worte „und Stimmzettelumschläge“ gestrichen und wird die Angabe „4 bis 8“ durch die Angabe „4 bis 7“ ersetzt.
14. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag“ durch die Worte „legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen“ ersetzt und wird das Wort „unverschlossenen“ durch das Wort „verschlossenen“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 8“ durch die Angabe „Abs. 7“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 8“ durch die Angabe „Abs. 7“ ersetzt.
15. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „Stimmzettelumschläge und“ gestrichen.
  - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Sodann werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen, entfaltet und gezählt.“
  - c) Folgender Satz wird angefügt:  
„In diesem Fall gilt die Zahl der in der Wahlurne erhaltenen Stimmzettel als Zahl der Wähler.“
16. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 Einleitung erhält folgende Fassung:  
„Nachdem die Stimmzettel sowie die Stimmabgabevermerke und die Wahlscheine gezählt worden sind, bilden mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers folgende Stimmzettelstapel, die sie unter Aufsicht behalten.“.
    - bb) In Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „den leeren Stimmzettelumschlägen und“ gestrichen.
    - cc) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, werden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.“
  - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „leeren Stimmzettelumschläge und“ gestrichen.
  - c) Absatz 8 Nr. 3 und 4 erhält folgende Fassung:  
„3. die ungekennzeichneten Stimmzettel,  
4. die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben haben“.
17. § 61 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 4 wird die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.
  - b) In Satz 5 Nr. 1 werden die Worte „und Stimmzettelumschläge“ gestrichen.
18. § 62 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 2 wird gestrichen.
    - bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
  - b) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 1 bis 3“ durch die Angabe „Nr. 1 und 2“ ersetzt.
19. § 64 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Nachdem die Stimmzettelumschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne geworfen sind, jedoch nicht vor Schluss der allgemeinen Wahlzeit, ermittelt und stellt der Briefwahlvorstand das Wahlergebnis mit den in § 56 Nr. 2 bis 6 bezeichneten Angaben fest. Die §§ 57 bis 59 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Stimmzettelumschläge zunächst ungeöffnet zu zählen sind und leere Stimmzettelumschläge entsprechend § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 3 und Abs. 8 Nr. 3 sowie Stimmzettel-

- umschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten oder Anlass zu Bedenken geben, entsprechend § 58 Abs. 1 Satz 2, Abs. 6 und Abs. 8 Nr. 4 zu behandeln sind.“
- b) In Absatz 5 Satz 3 Nr. 3 werden die Worte „Wahlbriefe, über“ durch die Worte „Wahlscheine, über“ ersetzt.
20. § 64 a wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gelten die §§ 56 bis 59 entsprechend mit der Maßgabe, dass
1. nicht vor Schluss der allgemeinen Wahlzeit die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge der Wahlurne entnommen und die gefalteten Stimmzettel und die ungeöffneten Stimmzettelumschläge gezählt werden,
  2. leere Stimmzettelumschläge entsprechend § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 3 und Abs. 8 Nr. 3 sowie Stimmzettelumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten oder Anlass zu Bedenken geben, entsprechend § 58 Abs. 1 Satz 2, Abs. 6 und Abs. 8 Nr. 4 behandelt werden, und
  3. die den Stimmzettelumschlägen entnommenen Stimmzettel gefaltet mit den übrigen gefalteten Stimmzetteln vermischt werden.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
- aa) Folgende neue Nummer 1 wird eingefügt:
- „1. Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, über die der Wahlvorstand entsprechend § 58 Abs. 6 besonders beschlossen hat,“.
- bb) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden Nummern 2 und 3.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Angabe „Abs. 8“ wird durch die Angabe „Abs. 6 und 8“ ersetzt.
21. In § 86 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „den leeren Abstimmungsumschlägen und“ gestrichen.
22. In § 89 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Stimmzettelumschläge“ die Worte „für die Briefwahl“ eingefügt.
23. In Anlage 3 Nr. 6 wird nach dem ersten Absatz folgender neue Absatz eingefügt:
- „Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, ihre Stimmen abzugeben, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen und dies an Eides statt zu versichern. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.“
24. In Anlage 5 wird der Erläuterung 6 folgender Satz angefügt:
- „Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der Wählerin oder des Wählers oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der Wählerin oder des Wählers erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.“
25. Die Anlage 6 erhält die aus der Anlage 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
26. In Anlage 7 wird auf der Rückseite des Wahlbriefumschlags in Satz 1 Nr. 2 das Wort „**unverschlossenen**“ durch das Wort „**verschlossenen**“ ersetzt.
27. Anlage 8 wird wie folgt geändert:
- a) Das „Merkblatt zur Briefwahl“ wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 des Anschreibens wird die Angabe „§ 4 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
- bb) In „Wichtige Hinweise für die Briefwahl“ wird der Nummer 3 folgender Satz angefügt:
- „Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der Wählerin oder des Wählers oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der Wählerin oder des Wählers erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.“
- b) Der „Wegweiser für die Briefwahl“ erhält die aus der Anlage 2 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
28. In Anlage 9 Nr. 2 werden in den Kästchen, die für die persönlichen Angaben der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson bestimmt sind, jeweils das Wort „Fernruf“ durch die Worte „Telefon und E-Mail-Adresse“ ersetzt.
29. Anlage 10 wird wie folgt geändert:
- a) In dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Wahlkreisvorschlag) werden auf der bisherigen letzten Seite oberhalb der Fußnoten rechtsbündig die Worte „**Datenschutzhinweise auf der Folgeseite!**“ eingefügt.
- b) Dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Wahlkreisvorschlag) wird die aus der Anlage 3 zu dieser Verordnung ersichtliche Folgeseite angefügt.
30. Anlage 11 wird wie folgt geändert:
- a) In der Zustimmungserklärung nebst Versicherung an Eides statt zur Mitgliedschaft der Bewerberin/des Bewerbers/der Ersatzbewerberin/des Ersatzbewerbers eines Wahlkreisvorschlags werden auf der bisherigen letzten Seite oberhalb der Fußnoten rechtsbündig die Worte „**Datenschutzhinweise auf der Folgeseite!**“ angefügt.
- b) Der Zustimmungserklärung nebst Versicherung an Eides statt zur Mitgliedschaft der Bewerberin/des Bewerbers/der Ersatzbewerberin/des Ersatzbewerbers eines Wahlkreisvorschlags wird die aus der Anlage 4 zu dieser Verordnung ersichtliche Folgeseite angefügt.
31. Anlage 12 wird wie folgt geändert:
- a) In der Bescheinigung der Wählbarkeit werden auf der bisherigen letzten Seite oberhalb der Fußnoten rechtsbündig die Worte „**Datenschutzhinweise auf der Folgeseite!**“ angefügt.
- b) Der Bescheinigung der Wählbarkeit wird die aus der Anlage 5 zu dieser Verordnung ersichtliche Folgeseite angefügt.
32. In Anlage 16 Nr. 2 wird in den Kästchen, die für die persönlichen Angaben der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson bestimmt sind, jeweils das Wort „Fernruf“ durch die Worte „Telefon und E-Mail-Adresse“ ersetzt.
33. Anlage 17 wird wie folgt geändert:
- a) In dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landes- oder Bezirksliste) werden auf der bisherigen letz-

ten Seite oberhalb der Fußnoten rechtsbündig die Worte **„Datenschutzhinweise auf der Folgeseite!“** eingefügt.

- b) Dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landes- oder Bezirksliste) wird die aus der Anlage 6 zu dieser Verordnung ersichtliche Folgeseite angefügt.

34. Anlage 18 wird wie folgt geändert:

- a) In der Zustimmungserklärung nebst Versicherung an Eides statt zur Mitgliedschaft der Bewerberin/des Bewerbers/der Nachfolgerin/des Nachfolgers einer Landes- oder Bezirksliste werden auf der bisherigen letzten Seite oberhalb der Fußnoten rechtsbündig die Worte **„Datenschutzhinweise auf der Folgeseite!“** angefügt.
- b) Der Zustimmungserklärung nebst Versicherung an Eides statt zur Mitgliedschaft der Bewerberin/des Bewerbers/der Nachfolgerin/des Nachfolgers einer Landes- oder Bezirksliste wird die aus der Anlage 7 zu dieser Verordnung ersichtliche Folgeseite angefügt.

35. Anlage 22 wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt III wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 4 werden die Worte „in amtlichen Stimmzettelumschlägen“ gestrichen.
- bb) In Satz 5 werden die Worte „Stimmzettel und Umschlag“ durch die Worte „einen Stimmzettel“ ersetzt.
- cc) In Satz 9 werden die Worte „den Stimmzettelumschlag gelegt werden“ durch die Worte „der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist“ ersetzt.
- b) Abschnitt V wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte „im unverschlossenen Stimmzettelumschlag befindlichen Stimmzettel“ durch die Worte „Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag)“ ersetzt.
- bb) Die Sätze 4 und 5 werden gestrichen.
- c) Folgender Abschnitt VI wird angefügt:

„VI.

„Jeder Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle des Stimmberechtigten ist unzulässig (§ 4 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, ihre Stimmen abzugeben, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen einer zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Stimmberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Stimmberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist jeweils strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).“

36. In Anlage 23 erhält die Adresse des Empfängers folgende Fassung:

„An die  
Präsidentin/den Präsidenten<sup>3</sup> des  
Landtags Rheinland-Pfalz  
Platz der Republik 1  
55116 Mainz“.

37. In Anlage 24 wird in der Adresse des Empfängers die Leerzeile gestrichen.

38. Anlage 25 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abschnitt III Nr. 2 wird folgender Absatz angefügt:  
„Wer des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Unterstützung des Volksbegehrens zu erklären, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson hat die Unterstützung gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person zu erklären und dies an Eides statt zu versichern. Die Hilfsperson hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der stimmberechtigten Person zu beschränken. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.“
- b) Abschnitt IV wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“
- bb) Folgende Sätze werden angefügt:  
„Strafbar ist auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Entscheidung des Stimmberechtigten oder ohne eine geäußerte Entscheidung des Stimmberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist jeweils strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108 d des Strafgesetzbuches).“

39. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 5 Buchst. a geändert.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 24. Juni 2020  
Der Minister des Innern und für Sport  
Roger Lewentz

**Anlage 1**  
(zu Artikel 1 Nr. 25)

**Anlage 6**  
(zu § 22 Abs. 3 und § 37 Abs. 2)

Vorderseite des Stimmzettelumschlags für die Briefwahl

DIN C 6



**Stimmzettelumschlag  
für die Briefwahl**

In diesen Stimmzettelumschlag  
**nur** den Stimmzettel einlegen,  
sodann den Stimmzettelumschlag zu kleben.

Rückseite des Stimmzettelumschlags für die Briefwahl

Nur den Stimmzettel einlegen  
und den Stimmzettelumschlag zukleben.

Sodann

- den verschlossenen Stimmzettelumschlag und
- den Wahlschein mit der unterschriebenen  
Versicherung an Eides statt zur Briefwahl

in den Wahlbriefumschlag einlegen.





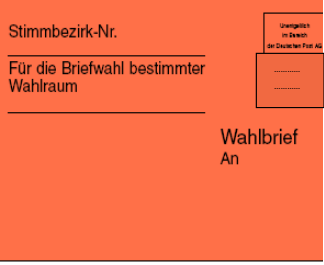
**Anlage 2**

(zu Artikel 1 Nr. 27 Buchst. b)

**noch Anlage 8**

(zu § 22 Abs. 3)

**Wegweiser für die Briefwahl**

<p><b>1.</b> Stimmzettel persönlich ankreuzen. Sie haben <b>zwei</b> Stimmen: Wahlkreisstimme links, Landesstimme rechts.</p>	
<p><b>2.</b> Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag legen und zukleben. Die Stimmzettelumschläge kommen später ungeöffnet in die Wahlurne.</p>	
<p><b>3.</b> „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ auf dem Wahlschein mit Datumsangabe persönlich unterschreiben.</p>	
<p><b>4.</b> Wahlschein zusammen mit dem Stimmzettelumschlag in den <b>orange</b>farbenen Wahlbriefumschlag stecken.</p>	
<p><b>5.</b> <b>Orange</b>farbenen Wahlbriefumschlag zukleben, unfrankiert an <input type="text"/> <sup>1)</sup> geben (außerhalb der Bundesrepublik Deutschland: frankiert) oder bei der darauf angegebenen Gemeindeverwaltung oder dem für den Wahlbrief zuständigen Wahlvorstand abgeben.</p>	

Beachten Sie bitte, dass der Stimmzettel **unbeobachtet** zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen ist!

<sup>1)</sup> Gemäß § 21 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes öffentlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.

**Anlage 3**  
(zu Artikel 1 Nr. 29 Buchst. b)

**noch Anlage 10**  
(zu § 28 Abs. 4)

**Datenschutzinformationen  
zu Unterstützungsunterschriften  
(Wahlkreisvorschlag)**

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für den einzureichenden Wahlkreisvorschlag nachzuweisen (§ 34 Abs. 3 Satz 3 des Landeswahlgesetzes).

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 34, 36, 41 und 42 des Landeswahlgesetzes und den §§ 28 bis 30 der Landeswahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Ihre Unterstützungsunterschrift für den Wahlkreisvorschlag ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei oder der sonstige sammelnde Wahlvorschlagsträger (§ 33 Abs. 1 Satz 1 des Landeswahlgesetzes)<sup>1</sup>:

---

Nach Einreichung der Unterstützungsunterschriften bei der Kreiswahlleiterin oder beim Kreiswahlleiter ist die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Stimmrechtsbescheinigung ist die Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Kreiswahlausschuss.

Empfänger der personenbezogenen Daten können auch Behörden, Gerichte und sonstige amtliche Stellen sein, wenn die Auskunft über Unterstützungsunterschriften zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens erforderlich ist.

So können bei einer Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlags nach § 42 Abs. 5 des Landeswahlgesetzes der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz und sonstige am Verfahren Beteiligte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

Ferner können bei Wahlbeanstandungen der Landtag, die sonstigen nach dem Landeswahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligte sowie der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, in anderen Fällen auch andere Gerichte, Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

5. Die Frist für die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten bestimmt sich nach § 91 Abs. 2 der Landeswahlordnung. Ihre Unterstützungsunterschrift gehört zu den Wahlunterlagen, die sechs Monate nach der Wahl vernichtet werden können, wenn nicht die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein kann.
6. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
8. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist gemäß § 91 Abs. 2 der Landeswahlordnung abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
9. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Da-

ten für Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.

10. Beschwerden können Sie an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (Postanschrift: Die/Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz; E-Mail: [poststelle@datenschutz.rlp.de](mailto:poststelle@datenschutz.rlp.de)) und gegebenenfalls an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen richten.
11. Sie können diese Informationen auch auf der Homepage der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters unter [www.wahlen.rlp.de/de/lw/](http://www.wahlen.rlp.de/de/lw/) ansehen.

---

<sup>1)</sup> Name und Kontaktdaten der sammelnden Partei oder des sonstigen sammelnden Wahlvorschlagsträgers sind einzutragen.

**Anlage 4**  
(zu Artikel 1 Nr. 30 Buchst. b)

**noch Anlage 11**  
(zu § 28 Abs. 5 Nr. 1)

**Datenschutzinformationen  
zur Zustimmungserklärung  
(Wahlkreisvorschlag)**

Für die mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Bewerbung bei der Wahl zum Landtag nach § 33 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 34, 36, 41 bis 44 des Landeswahlgesetzes und den §§ 28 bis 30 und 32 der Landeswahlordnung.

Ihre personenbezogenen Daten werden für die öffentliche Bekanntmachung des vom Kreiswahlausschuss zugelassenen Wahlkreisvorschlags nach § 43 des Landeswahlgesetzes in Verbindung mit § 32 der Landeswahlordnung und für die Erstellung der Stimmzettel nach § 44 des Landeswahlgesetzes in Verbindung mit § 37 der Landeswahlordnung verarbeitet. Der zugelassene Wahlkreisvorschlag kann zusätzlich im Internet (§ 88 Abs. 1 Satz 2 bis 5 der Landeswahlordnung) veröffentlicht werden. Für den Fall, dass Sie gewählt werden und die Wahl annehmen, werden Ihre personenbezogenen Daten ferner für die vom Kreis- und Landeswahlleiter veröffentlichte Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl nach § 53 des Landeswahlgesetzes in Verbindung mit § 67 Abs. 1 der Landeswahlordnung verarbeitet.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Zustimmungserklärung ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten ist, außer bei Wahlvorschlägen nach Maßgabe des § 34 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes von Stimmberechtigten, die den Wahlvorschlag einreichende Partei oder einreichende mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigung<sup>1</sup>

---

Nach Einreichung des Wahlkreisvorschlags bei der Kreiswahlleiterin oder beim Kreiswahlleiter ist die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Kreiswahlausschuss.  
Empfänger der personenbezogenen Daten können auch Behörden, Gerichte und sonstige amtliche Stellen sein, wenn die Auskunft über eine Zustimmungserklärung zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens erforderlich ist.  
So können bei Wahlbeanstandungen insbesondere der Landtag, die sonstigen nach dem Landeswahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligte sowie der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, in anderen Fällen auch andere Gerichte, Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
5. Die Frist für die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten bestimmt sich nach § 91 Abs. 3 der Landeswahlordnung. Zustimmungserklärungen sind übrige Wahlunterlagen, die 60 Tage vor der Wahl des neuen Landtags vernichtet werden können, wenn nicht die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Zustimmung zu Ihrer Benennung in dem Wahlvorschlag nicht zurückgenommen. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen der §§ 40 und 41 des Landeswahlgesetzes verlangen.
8. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre

personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Zustimmung zu Ihrer Benennung in dem Wahlkreisvorschlag nicht zurückgenommen.

9. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von den Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für Zwecke, für die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen der §§ 40 und 41 des Landeswahlgesetzes verlangen. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Zustimmung zu Ihrer Benennung als Bewerber in dem Wahlvorschlag nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (Postanschrift: Die/Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz; E-Mail: [poststelle@datenschutz.rlp.de](mailto:poststelle@datenschutz.rlp.de)) und gegebenenfalls an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen richten.
11. Sie können diese Informationen auch auf der Homepage der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters unter [www.wahlen.rlp.de/de/lw/](http://www.wahlen.rlp.de/de/lw/) ansehen.

---

<sup>1)</sup> Name und Kontaktdaten der Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung sind einzutragen.

**Anlage 5**

(zu Artikel 1 Nr. 31 Buchst. b)

**noch Anlage 12**

(zu § 28 Abs. 5 Nr. 2 und § 33 Abs. 4 Nr. 2)

**Datenschutzinformationen  
zur Wählbarkeitsbescheinigung**

Für die in Ihren Angaben zur Wählbarkeitsbescheinigung angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Wählbarkeit bei der Wahl zum Landtag nach § 32 des Landeswahlgesetzes nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt bei einem Bewerber eines Wahlkreisvorschlags auf der Grundlage von § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 32, 34, 36, 41 und 42 des Landeswahlgesetzes und den §§ 28 bis 30 der Landeswahlordnung, bei einem Bewerber einer Landes- oder Bezirksliste auf der Grundlage von § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 32, 35, 36, 41 und 42 des Landeswahlgesetzes und den §§ 33 bis 35 der Landeswahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Wählbarkeitsbescheinigung ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Wählbarkeitsbescheinigung angegebenen personenbezogenen Daten sind die Gemeindebehörde, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind, und, außer bei Wahlvorschlägen nach Maßgabe des § 34 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes von Stimmberechtigten, die die Wählbarkeitsbescheinigung einreichende Partei oder einreichende mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigung!

---

Nach Einreichung der Wählbarkeitsbescheinigung bei der Kreiswahlleiterin oder beim Kreiswahlleiter oder bei der Landeswahlleiterin oder beim Landeswahlleiter ist die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter oder die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist bei einem Bewerber eines Wahlkreisvorschlags der Kreiswahlausschuss, bei einem Bewerber einer Landes- oder Bezirksliste der Landeswahlausschuss.

Empfänger der personenbezogenen Daten können auch Behörden, Gerichte und sonstige amtliche Stellen sein, wenn die Auskunft über die Wählbarkeitsbescheinigung zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens erforderlich ist.

So können bei Wahlbeanstandungen insbesondere der Landtag, die sonstigen nach dem Landeswahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligte sowie der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, in anderen Fällen auch andere Gerichte, Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

5. Die Frist für die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten bestimmt sich nach § 91 Abs. 3 der Landeswahlordnung. Wählbarkeitsbescheinigungen sind übrige Wahlunterlagen, die 60 Tage vor der Wahl des neuen Landtags vernichtet werden können, wenn nicht die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen der §§ 40 und 41 des Landeswahlgesetzes verlangen. Durch die Berichtigung wird die ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig.
8. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Durch die Löschung wird die ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig.

9. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von den Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für Zwecke, für die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen der §§ 40 und 41 des Landeswahlgesetzes verlangen. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird die ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig.
10. Beschwerden können Sie an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (Postanschrift: Die/Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz; E-Mail: [poststelle@datenschutz.rlp.de](mailto:poststelle@datenschutz.rlp.de)) und gegebenenfalls an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen richten.
11. Sie können diese Informationen auch auf der Homepage der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters unter [www.wahlen.rlp.de/de/lw/](http://www.wahlen.rlp.de/de/lw/) ansehen.

---

<sup>1)</sup> Name und Kontaktdaten der Partei oder mitgliederschäftlich organisierten Wählervereinigung sind einzutragen.

**Anlage 6**  
(zu Artikel 1 Nr. 33 Buchst. b)

**noch Anlage 17**  
(zu § 33 Abs. 3)

**Datenschutzinformationen  
zu Unterstützungsunterschriften  
(Landes- oder Bezirksliste)**

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für den einzureichenden Wahlvorschlag (Landes- oder Bezirksliste) nachzuweisen (§ 35 Abs. 4 Satz 3 des Landeswahlgesetzes).

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 35, 36, 41 und 42 des Landeswahlgesetzes und den §§ 33 bis 35 der Landeswahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Ihre Unterstützungsunterschrift für den Wahlvorschlag (Landes- oder Bezirksliste) ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei oder sammelnde mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigung<sup>1</sup>:

---

Nach Einreichung der Unterstützungsunterschriften bei der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter ist die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter (Postanschrift: Landeswahlleiterin/Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz, 56128 Bad Ems; E-Mail: wahlen@statistik.rlp.de) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Stimmrechtsbescheinigung ist die Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Landesausschuss.

Empfänger der personenbezogenen Daten können auch Behörden, Gerichte und sonstige amtliche Stellen sein, wenn die Auskunft über Unterstützungsunterschriften zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens erforderlich ist.

So können bei einer Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlags nach § 42 Abs. 5 des Landeswahlgesetzes der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz und sonstige am Verfahren Beteiligte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

Ferner können bei Wahlbeanstandungen der Landtag, die sonstigen nach dem Landeswahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligte sowie der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, in anderen Fällen auch andere Gerichte, Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

5. Die Frist für die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten bestimmt sich nach § 91 Abs. 2 der Landeswahlordnung. Ihre Unterstützungsunterschrift gehört zu den Wahlunterlagen, die sechs Monate nach der Wahl vernichtet werden können, wenn nicht die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein kann.
6. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
8. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist gemäß § 91 Abs. 2 der Landeswahlordnung abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
9. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Da-

ten für Zwecke, für die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.

10. Beschwerden können Sie an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (Postanschrift: Die/Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz; E-Mail: [poststelle@datenschutz.rlp.de](mailto:poststelle@datenschutz.rlp.de)) und gegebenenfalls an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen richten.
11. Sie können diese Informationen auch auf der Homepage der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters unter [www.wahlen.rlp.de/de/lw/](http://www.wahlen.rlp.de/de/lw/) ansehen.

---

<sup>1)</sup> Name und Kontaktdaten der Partei oder mitgliederschäftlich organisierten Wählervereinigung sind einzutragen.

**Anlage 7**  
(zu Artikel 1 Nr. 34 Buchst. b)

**noch Anlage 18**  
(zu § 33 Abs. 4 Nr. 1)

**Datenschutzinformationen  
zur Zustimmungserklärung  
(Landes- oder Bezirksliste)**

Für die mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Bewerbung bei der Wahl zum Landtag nach § 33 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum freien Datenverkehr, und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 35, 36, 41 und 42 des Landeswahlgesetzes und den §§ 33 bis 35 der Landeswahlordnung.

Ihre personenbezogenen Daten werden für die öffentliche Bekanntmachung der vom Landeswahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge (Landes- oder Bezirksliste) nach § 43 des Landeswahlgesetzes in Verbindung mit § 36 der Landeswahlordnung und für die Erstellung der Stimmzettel nach § 44 des Landeswahlgesetzes in Verbindung mit § 37 der Landeswahlordnung verarbeitet. Die zugelassenen Wahlvorschläge (Landes- oder Bezirksliste) können zusätzlich im Internet (§ 88 Abs. 1 Satz 2 bis 5 der Landeswahlordnung) veröffentlicht werden. Für den Fall, dass Sie gewählt werden und die Wahl annehmen, werden Ihre personenbezogenen Daten ferner für die von der Landeswahlleiterin oder vom Landeswahlleiter veröffentlichte Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl nach § 53 des Landeswahlgesetzes in Verbindung mit § 67 Abs. 1 der Landeswahlordnung verarbeitet.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Zustimmungserklärung ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten ist die den Wahlvorschlag einreichende Partei oder einreichende mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigung<sup>1</sup>:

---

Nach Einreichung des Wahlvorschlags (Landes- oder Bezirksliste) bei der Landeswahlleiterin oder beim Landeswahlleiter ist die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Landeswahlausschuss.

Empfänger der personenbezogenen Daten können auch Behörden, Gerichte und sonstige amtliche Stellen sein, wenn die Auskunft über eine Zustimmungserklärung zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens erforderlich ist.

So können bei Wahlbeanstandungen insbesondere der Landtag, die sonstigen nach dem Landeswahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligte sowie der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, in anderen Fällen auch andere Gerichte, Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

5. Die Frist für die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten bestimmt sich nach § 91 Abs. 3 der Landeswahlordnung. Zustimmungserklärungen sind übrige Wahlunterlagen, die 60 Tage vor der Wahl des neuen Landtags vernichtet werden können, wenn nicht die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Zustimmung zu Ihrer Benennung in dem Wahlvorschlag nicht zurückgenommen. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen der §§ 40 und 41 des Landeswahlgesetzes verlangen.
8. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Durch die Löschung wird Ihre Zustimmung zu Ihrer Benennung in dem Wahlvorschlag nicht zurückgenommen.

9. Nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von den Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für Zwecke, für die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen der §§ 40 und 41 des Landeswahlgesetzes verlangen. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Zustimmung zu Ihrer Benennung in dem Wahlvorschlag nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (Postanschrift: Die/Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz; E-Mail: [poststelle@datenschutz.rlp.de](mailto:poststelle@datenschutz.rlp.de)) und gegebenenfalls an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen richten.
11. Sie können diese Informationen auch auf der Homepage der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters unter [www.wahlen.rlp.de/de/lw/](http://www.wahlen.rlp.de/de/lw/) ansehen.

---

<sup>1)</sup> Name und Kontaktdaten der Partei oder mitgliederschäftlich organisierten Wählervereinigung sind einzutragen.

**Dritte Landesverordnung  
zur Änderung der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform  
geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen  
Vom 30. Juni 2020**

Aufgrund des § 11 Abs. 7 Satz 7, des § 53 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 4 Nr. 4 und § 98 Abs. 2, des § 100 Abs. 2 und des § 106 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 212), BS 223-1, sowie der §§ 11 und 39 Abs. 1 und 3 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft, zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 212), BS 223-7, wird im Benehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Demografie, mit dem Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz und dem Landeselternbeirat, hinsichtlich der prüfungsrechtlichen Bestimmungen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Demografie und dem Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz verordnet:

**Artikel 1**

Die Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 2. Februar 2005 (GVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. März 2012 (GVBl. S. 141), BS 223-1-23, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Absatz 6 angefügt:
 

„(6) Abweichend von Absatz 3 kann der Bildungsgang berufsbegleitend absolviert werden, wenn ein hauptberufliches Beschäftigungsverhältnis im sozialpädagogischen Bereich besteht. Der Bildungsgang dauert insgesamt drei Schuljahre. Der schulische Ausbildungsabschnitt und das Berufspraktikum erfolgen integriert. Arbeitszeiten aus dem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis nach Satz 1 werden vollständig auf das Berufspraktikum angerechnet. Abweichend von Absatz 5 Satz 1 beträgt die Dauer der Praktika insgesamt 120 Stunden. Jedes Praktikum kann auch im Ausbildungsverband erfolgen. Absatz 5 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 Buchst. b) werden die Worte „mittleren Dienstes“ durch die Worte „zweiten Einstiegsamtes“ ersetzt.
    - bb) Folgende Sätze werden angefügt:
 

„Bei ausländischen Bildungsabschlüssen sind deutsche Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen. Im Bildungsgang nach § 4 Abs. 6 ist für dessen Dauer zusätzlich ein bestehendes hauptberufliches Beschäftigungsverhältnis in einer geeigneten Einrichtung (§ 4 Abs. 1 und § 9 Abs. 1) im Umfang von mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nachzuweisen.“
    - b) In Absatz 2 wird die Verweisung „Absatz 1 Nr. 1 Buchst. c, d und Nr. 2“ durch die Verweisung „Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c und d und Nr. 2“ ersetzt.
    - c) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:
 

„Die Schulbehörde kann abweichend von den Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 und Satz 1 im Einzelfall auf der Grundlage einer Stellungnahme der Fachschule die Aufnahme auf Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers genehmigen, wenn in deren oder dessen Person Gründe vorliegen, die die fachliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für einen erfolgreichen Abschluss des Bildungsgangs bestätigen. Die fachliche Eignung für den erfolgreichen Abschluss des Bildungsgangs kann dabei insbesondere durch Lebensleistungen der Bewerberin oder des Bewerbers begründet werden.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
 

„Im Bildungsgang nach § 4 Abs. 6 ist abweichend von Satz 4 eines der beiden Lernmodule nach § 8 Abs. 1 in das erste Schuljahr zu legen.“
  - b) In Absatz 7 Satz 1 werden nach den Worten „aus den“ die Worte „für den Bildungsgang gültigen“ eingefügt.
  - c) In Absatz 9 Satz 2 werden nach dem Wort „Teilzeitunterricht“ die Worte „und im Bildungsgang nach § 4 Abs. 6“ eingefügt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „dafür festgelegten Lernziele und Lerninhalte“ durch die Worte „zu erwerbenden Kompetenzen“ ersetzt.
  - b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
 

„(6) Die Endnote eines Lernmoduls errechnet sich als arithmetisches Mittel aus der Vornote (Absatz 2), der vorläufigen Gesamtnote (Absatz 5) und der mündlichen Leistungsfeststellung gemäß Satz 3. Ergibt sich bei der Errechnung einer Endnote ein Bruchwert, so wird dieser unter Berücksichtigung der Bewertungstendenzen in den Vornoten und den Noten der Prüfungsleistungen auf- oder abgerundet. Eine mündliche Leistungsfeststellung muss erfolgen, wenn das arithmetische Mittel aus der Vornote und der vorläufigen Gesamtnote schlechter als „ausreichend“ ist und die Schülerin oder der Schüler die mündliche Leistungsfeststellung beantragt. Die Endnote eines Lernmoduls wird mit „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“, „mangelhaft“ oder „ungenügend“ angegeben.“
  - c) Nach Absatz 8 wird folgender neue Absatz 9 eingefügt:
 

„(9) Im Lernmodul „Berufsbezogene Kommunikation in einer Fremdsprache“ soll grundsätzlich das Zielniveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) erreicht werden. Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Vorkenntnisse dieses Niveau nicht erreichen können, ist das Zielniveau B 1 des GER anzustreben. Die erreichte Niveaustufe ist im Zertifikat nach § 12 Abs. 1 und im Zeugnis nach § 12 Abs. 2 anzugeben. Über die Ausgestaltung des Unterrichtsangebots im Lernmodul „Berufsbezogene Kommunikation in einer Fremdsprache“ entscheidet die Fachschule unter Berücksichtigung der Vorbildung der Schülerin oder des Schülers sowie den schulischen Möglichkeiten.“

- d) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und wie folgt geändert:  
Die Zahl „8“ wird durch die Zahl „9“ ersetzt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Im Bildungsgang nach § 4 Abs. 6 findet die Abschlussprüfung nach Absatz 1 zeitlich versetzt in dem nach § 6 Abs. 3 Satz 5 in das erste Schuljahr gelegte Lernmodul und in dem gemäß § 6 Abs. 3 Satz 4 an das Ende des schulischen Ausbildungsabschnitts gelegte zweite Lernmodul statt.“
  - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
  - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 Nr. 3 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:  
„(§ 4 Abs. 5 und 6 Satz 5 bis 7)“.
    - bb) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:  
„Sie erhalten ein Zeugnis zum Abschluss der schulischen Ausbildung, in dem die Noten der einzelnen Lernmodule ausgewiesen sind und im Bildungsgang nach § 4 Abs. 3 zusätzlich die Zulassung zum Berufspraktikum ausgesprochen wird. Alle Lernmodule mit Ausnahme des Lernmoduls Abschlussprojekt müssen spätestens zwei Jahre nach Ablauf des schulischen Ausbildungsabschnitts abgeschlossen sein.“
  - d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:  
„(5) Im Bildungsgang nach § 4 Abs. 6 wird die Zulassung zum Berufspraktikum bereits am Ende des ersten Schuljahres ausgesprochen, wenn das Eingangsmodul, mindestens ein fachrichtungsbezogenes Lernmodul und das in das erste Schuljahr gelegte Lernmodul nach § 6 Abs. 3 Satz 5 erfolgreich absolviert wurden.“
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Im Bildungsgang nach § 4 Abs. 3 dauert das Berufspraktikum unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfung (§ 11) in Vollzeitunterricht zwölf Monate, in Teilzeitunterricht längstens 24 Monate.“
  - b) Nach Absatz 4 wird folgender neue Absatz 5 eingefügt:  
„(5) Im Bildungsgang nach § 4 Abs. 6 beginnt das Berufspraktikum mit dem zweiten Schuljahr und dauert unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfung (§ 11) 24 Monate. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.“
  - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
  - d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und in Satz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
  - e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Das Berufspraktikum kann in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung der Schulbehörde auch im europäischen Ausland abgeleistet werden, wenn die in den Absätzen 1 bis 6 und 10 festgelegten Anforderungen erfüllt werden können; ein Besuch der nach Absatz 9 eingerichteten Arbeitsgemeinschaft ist erforderlich.“
  - f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.
  - g) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und in Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„er muss in der Gesamtbeurteilung eine Benotung nach dem sechsstufigen Benotungssystem nach § 34 Abs. 2 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen enthalten.“
- h) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11 und ihm werden folgende Sätze angefügt:  
„Im besonders begründeten Einzelfall kann die Schulbehörde auf Antrag der betreffenden Person genehmigen, dass das Berufspraktikum auch nach Ablauf der Frist des Satzes 1 Halbsatz 2 aufgenommen oder fortgesetzt wird, sofern durch ein unmittelbar zuvor absolviertes Kolloquium nachgewiesen ist, dass die im schulischen Ausbildungsabschnitt erworbenen Kenntnisse noch vorhanden sind. In dem von der Fachschule in eigener Zuständigkeit durchzuführenden einstündigen Kolloquium hat die betreffende Person nachzuweisen, dass sie über ausreichende fachliche Kenntnis für den erfolgreichen Abschluss des Berufspraktikums verfügt; das Kolloquium wird nach § 34 Abs. 2 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen benotet, ist bei einer Note schlechter als ausreichend nicht bestanden und kann in diesem Fall einmal wiederholt werden. Wird nach dem Kolloquium das Berufspraktikum aufgenommen, muss es innerhalb von drei Jahren erfolgreich abgeschlossen werden.“
- i) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 12 und in Satz 2 wird die Verweisung „Absatz 10“ durch die Verweisung „Absatz 11 Satz 1“ ersetzt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Berufspraktikums“ die Worte „im Bildungsgang nach § 4 Abs. 6 spätestens mit dem dritten Schuljahr,“ eingefügt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Bearbeitungszeit beträgt zwölf bis sechzehn Wochen.“
    - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Lehrkräfteteam“ die Worte „mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters“ eingefügt.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Mit der Festlegung des Projektthemas und der Bearbeitungsdauer beginnt die Prüfungsphase.“
  - b) In Absatz 5 wird die Verweisung „§ 9 Abs. 9“ durch die Verweisung „§ 9 Abs. 10“ ersetzt.
9. In § 12 Abs. 3 werden nach dem Datum „vom 7. November 2002“ die Worte „in der Fassung vom 22. März 2019“ eingefügt und wird die Fundstellenangabe „(GVBl. S. 50)“ durch die Worte „(GVBl. S. 50, BS 223-1-23) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
10. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung „§§ 6, 7, 8 Abs. 1 und 2“ durch die Verweisung „§§ 6, 7 und 8 Abs. 1 und 3“ ersetzt.
  - b) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.
11. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 Nr. 1 Buchst. b werden die Worte „mittleren Dienstes“ durch die Worte „zweiten Einstiegsamtes“ ersetzt.
    - bb) Folgender Satz wird angefügt:  
„Bei ausländischen Bildungsabschlüssen sind deutsche Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen.“

- b) In § 14 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 5 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 5 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
12. In § 17 Abs. 2 werden nach dem Datum „vom 7. November 2002“ die Worte „in der Fassung vom 22. März 2019“ eingefügt und wird die Fundstellenangabe „(GVBl. S. 50)“ durch die Worte „(GVBl. S. 50, BS 223-1-23) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
13. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung „§§ 6, 7, 8 Abs. 1 und 2“ durch die Verweisung „§§ 6, 7 und 8 Abs. 1 und 3“ ersetzt.
- b) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.
14. In § 19 Abs. 2 wird die Verweisung „§ 5 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 5 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
15. In § 21 Abs. 2 werden nach dem Datum „vom 7. November 2002“ die Worte „in der Fassung vom 22. März 2019“ eingefügt und wird die Fundstellenangabe „(GVBl. S. 50)“ durch die Worte „(GVBl. S. 50, BS 223-1-23) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
16. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „dauert“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 wird das Wort „Lernmodule“ durch das Wort „Pflichtmodule“ ersetzt.
17. In § 27 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

## Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Bildungsgänge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits begonnen haben, werden nach den bisherigen Bestimmungen weitergeführt.

Mainz, den 30. Juni 2020  
Die Ministerin für Bildung  
Stefanie Hubig

**Erste Landesverordnung  
zur Änderung der Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz  
Vom 1. Juli 2020**

Aufgrund des § 2 Abs. 1, des § 3 Abs. 6 Satz 1 und des § 4 Satz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315, BS Anhang I 164) wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz vom 7. Januar 2020 (GVBl. S. 2, BS 223-44), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 Satz 5 wird das Datum „20. Februar“ durch das Datum „19. Februar“ ersetzt.
2. In § 22 Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Dauer“ die Worte „jeweils einzeln oder in Kombination“ eingefügt.
3. Nach der Überschrift „Teil 3 Schlussbestimmungen“ wird folgender § 34 a eingefügt:

„§ 34 a  
Änderungen für das Vergabeverfahren  
zum Wintersemester 2020/2021

Für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2020/2021 gelten die Bestimmungen dieser Verordnung mit folgenden Änderungen:

1. In § 5 werden folgende Daten ersetzt:
  - a) in Absatz 1 Satz 3 „20. Juli“ durch „25. August 2020“,
  - b) in Absatz 1 Satz 6 „22. Juli“ durch „27. August 2020“,
  - c) in Absatz 3 „15. August“ durch „20. September 2020“,
  - d) in Absatz 5 Satz 1 „23. Juli bis zum 21. August“ durch „28. August bis zum 26. September 2020“,
  - e) in Absatz 5 Satz 3 „22. August“ durch „27. September 2020“,
  - f) in Absatz 6 Satz 1 „28. August bis 30. September“ durch „3. Oktober bis 20. Oktober 2020“,
  - g) in Absatz 6 Satz 2 „25. August bis 27. August“ durch „30. September bis 2. Oktober 2020“ und
  - h) in Absatz 6 Satz 4 „25. August bis 30. September“ durch „30. September bis 20. Oktober 2020“.

2. In § 6 werden folgende Daten ersetzt:
  - a) in Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 „31. Mai“ durch „25. Juli 2020“ sowie „15. Juli“ durch „20. August 2020“,
  - b) in Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 Nr. 2 „15. Juni“ durch „31. Juli 2020“ sowie „21. Juli“ durch „26. August 2020“,
  - c) in Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 „15. Juni“ durch „31. Juli 2020“ sowie „21. Juli“ durch „26. August 2020“ und
  - d) in Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 „21. Juli“ durch „26. August 2020“.
3. § 6 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:  
„Anträge, die nach dieser Verordnung zusätzlich zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen; Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung bei einer Bewerbung zum Wintersemester 2020/2021 vor dem 16. Januar 2020 erworben haben, können diese Anträge bis zum 20. August 2020 stellen, wenn sie sich auf einen Sachverhalt stützen, der nach Ablauf der für sie geltenden Bewerbungsfrist, aber vor dem 21. August 2020 eingetreten ist.“
4. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird das Datum „15. Juli“ durch das Datum „20. August 2020“ ersetzt.
5. In § 9 Abs. 1 werden folgende Daten ersetzt:
  - a) in Satz 5 „20. August“ durch „24. September 2020“ und
  - b) in Satz 6 „20. September“ durch „10. Oktober 2020“.
6. In § 11 Abs. 1 und 2, § 12 Abs. 1 Satz 2, § 22 Abs. 2 Nr. 1 und § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird das Datum „15. Juli“ jeweils durch das Datum „20. August 2020“ ersetzt.“
4. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 3 ergänzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 1. Juli 2020  
Der Minister für Wissenschaft,  
Weiterbildung und Kultur  
K. Wolf







---

Gesetz- und Verordnungsblatt  
für das Land Rheinland-Pfalz

**3231**

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Postfach 3880, 55028 Mainz

---

---

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 32,00 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16-4767